

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 19. Februar

1966

Inhalt:

	Seite		Seite
Ordnung für den Dienst der Jugendpresbyter	9	Urkunde über die Errichtung der Markus-Kirchengemeinde Münster	14
Ordnung zur Änderung der Predigerbesoldungsordnung — PrBO — in der Fassung vom 27. 3. 1963 (KABL. S. 72) — vom 13. 1. 1966	10	Urkunde über die Aufnahme der Ev. Markus-Kirchengemeinden in Münster	15
Bekanntmachung der Predigerbesoldungsordnung — PrBO — in der Fassung vom 13. 1. 1966	11	Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen	16
8. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten	12	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Haltern und Hüls	16
Rüstzeit für Beamte und Angestellte der kirchlichen Verwaltung	13	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Marl und Drewer	16
Lehrgang mit Industrie- und Verkaufspraktikum für Vikarinnen, Gemeindeglieder/innen, Sozialarbeiter/innen und Jugendleiter/innen	13	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Buer-Beckhausen	17
Zusammensetzung des Gemeinsamen Rechtsausschusses	14	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Holsterhausen	17
Neufassung des Mutterschutzgesetzes	14	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (15.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Iserlohn	17
Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die an Verwaltungsangehörige im Hinblick auf eine Außendiensttätigkeit gezahlt werden	14	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn	17
		Persönliche und andere Nachrichten	17
		Erschienene Bücher und Schriften	19

Ordnung für den Dienst der Jugendpresbyter

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 1. 1966

Az.: 1792/C 16—15

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 13. 1. 1966 nachstehende Ordnung für den Dienst der Jugendpresbyter genehmigt.

1. Amt und Dienst der Jugendpresbyter bestimmen sich nach den Beschlüssen der Landessynode 1963 und vollziehen sich im Rahmen der durch die Kirchenordnung festgelegten Zuständigkeit des Presbyteriums.

Der Beschluß der Landessynode lautet:

„Um alle in der Kirchenordnung gegebenen Möglichkeiten zur Förderung der Jugendarbeit zu nutzen, sollen die Presbyterien

- a) gemäß Artikel 77 KO Ausschüsse für Jugendarbeit bilden, in die Vertreter des Presbyteriums, von Schulen, der Eltern und der Jugendgruppen berufen werden;
- b) einen Presbyter als Beauftragten für die Zusammenarbeit mit der Jugend im Einvernehmen mit ihr benennen;
- c) bei Beratung von Jugendangelegenheiten Vertreter der Jugend zu den Sitzungen einladen und anhören;
- d) den verantwortlichen Mitarbeitern der Jugend regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Gelegenheit zu Berichten und Aussprachen bieten.“

2. Das Presbyterium bestellt gemäß Beschluß b) Landessynode 1963 aus seiner Mitte ein oder mehrere Mitglieder mit dem Auftrag, die dem ganzen Presbyterium obliegende Verantwortung gegenüber der Jugend stellvertretend wahrzunehmen, ständige Verbindung zur Jugendarbeit der Gemeinde zu halten und die Anliegen der Jugend im Presbyterium zu vertreten. Es ist erwünscht, daß der Jugendpresbyter durch die Jugendarbeit der Gemeinde selbst hindurchgegangen ist bzw. noch in derselben steht. Doch ist das Amt des Jugendpresbyters weder an ein bestimmtes Alter noch an die Mitgliedschaft und regelmäßige Mitarbeit oder Leitung in der Jugendarbeit gebunden.
3. Es ist die Aufgabe des Jugendpresbyters, im Presbyterium stets daran zu erinnern, daß dem kirchlichen Dienst an der Jugend gebührende Aufmerksamkeit zugewandt bleibt und derselbe die den gegebenen Möglichkeiten entsprechende Unterstützung erfährt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes achtet der Jugendpresbyter im Einvernehmen mit den Vertretern der Jugendarbeit darauf, daß die Anliegen der Jugendarbeit angemessen berücksichtigt werden.
4. Der Jugendpresbyter achtet darauf, daß die durch die Landessynode beschlossene, jährlich einmal stattfindende Besprechung des Presbyteriums mit den Vertretern der kirchlichen

Jugend und der allgemeinen Jugendarbeit rechtzeitig einberufen wird. Es obliegt ihm, gemeinsam mit den Vertretern der Jugend Vorschläge zur Tagesordnung zu machen.

5. Um Verbindung mit der Jugend der Gemeinde und deren einzelnen Gruppen halten zu können, soll der Jugendpresbyter an deren Veranstaltungen gelegentlich selbst teilnehmen und mit den Verantwortlichen der Jugendarbeit Führung halten.

6. Der Jugendpresbyter nimmt an den gelegentlichen, auf der Ebene des Kirchenkreises bzw. der Landeskirche stattfindenden Arbeitsbesprechungen aller Jugendpresbyter teil. Die kirchliche Materialsammlung für Jugendarbeit und anderes Arbeitsmaterial zur persönlichen Unterrichtung, dessen Auswahl dem Ermessen des Landeskirchenamtes unterliegt, wird ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Ordnung zur Änderung der Predigerbesoldungsordnung -PrBO- in der Fassung vom 27. 3. 1963 (KABl. S. 72)

Vom 13. Januar 1966

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. 12. 1958 (KABl. 1959 S. 2) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Predigerbesoldungsordnung in der Fassung vom 27. 3. 1963 entfällt.

§ 2

§ 2 der vorbezeichneten Ordnung erhält folgende Fassung:

(1) Das Grundgehalt beträgt monatlich

942,66 — 980,10 — 1 017,54 — 1 054,98 — 1 092,42 — 1 129,86 — 1 326,21 — 1 375,30 — 1 424,39 — 1 473,48 — 1 522,56 DM steigend in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren. Das höhere Grundgehalt wird vom Ersten des Monats gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Besoldungsdienstalter rechnet vom Tage der Anstellung als Prediger.

Es kann um die vom vollendeten 27. Lebensjahr an im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit verbessert werden.

(3) Bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters werden auch die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten

- a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,
- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams*),
- c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
- d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
- e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
- f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
- g) einer Heilbehandlung, die aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne

*) Wegen der berechtigten Personen vgl. § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes.

der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war, berücksichtigt.

h) Ebenso werden berücksichtigt Zeiten, die aufgrund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Ziffer a) bis h) berücksichtigt werden.

(4) Das Besoldungsdienstalter darf jedoch auch bei Berücksichtigung der in Abs. 3 Ziffer a) bis h) genannten Zeiten nicht auf einen vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegenden Zeitpunkt festgesetzt werden.

(5) Kinderzuschläge werden nach den für die Pfarrer geltenden Sätzen gezahlt.

(6) Das Grundgehalt erhöht sich um einen Teuerungszuschlag, wie er jeweils für den Pfarrerstand festgesetzt wird.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der vorbezeichneten Ordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Prediger vom Tage seiner Anstellung als Prediger zurückgelegt hat. Bei Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 a) — h) genannten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sind die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.*)

§ 4

§ 3 Abs. 2 Satz 2 der vorbezeichneten Ordnung erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag (Tarifklasse III) bemißt sich nach der Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers und der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird.

§ 5

Diese Ordnung tritt am 1. 1. 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 13. Januar 1966

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm D. Wolf

*) § 119 bis 125, 227 Abs. 5 und 228 des Beamtengesetzes für das Land NRW (Landesbeamtengesetz — LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 6. 1962 (GV NW S. 27) u. d. Änderungsgesetzes v. 9. 6. 65 (GV NW S. 155).

Neufassung der Predigerbesoldungsordnung

Landeskirchenamt

Az.: 2635/B 12—15

Bielefeld, den 31. 1. 1966

Aufgrund des § 6 der Predigerbesoldungsordnung in der Fassung vom 27. März 1963 wird der

nunmehr geltende Wortlaut dieser Ordnung bekannt gemacht:

Predigerbesoldungsordnung -PrBO-

in der Fassung vom 13. Januar 1966

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. Dezember 1958 (KABl. 1959 S. 2) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Jeder in den Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder einer kirchlichen Einrichtung der Inneren Mission berufene und ordinierte Prediger erhält ein Dienstekommen, das aus einem Grundgehalt und einer Dienstwohnung oder angemessenen Mietsentschädigung besteht.

§ 2

(1) Das Grundgehalt beträgt monatlich 942,66 — 980,10 — 1 017,54 — 1 054,98 — 1 092,42 — 1 129,86 — 1 326,21 — 1 375,30 — 1 424,39 — 1 473,48 — 1 522,56 DM steigend in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren.

Das höhere Grundgehalt wird vom Ersten des Monats gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Besoldungsdienstalter rechnet vom Tage der Anstellung als Prediger.

Es kann um die vom vollendeten 27. Lebensjahr an im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit verbessert werden.

(3) Bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters werden auch die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten

- a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,
- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams*),
- c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
- d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
- e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleiteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
- f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
- g) einer Heilbehandlung, die aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer In-

ternierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war,

berücksichtigt.

h) Ebenso werden berücksichtigt Zeiten, die aufgrund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliche Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Ziffer a) bis h) berücksichtigt werden.

(4) Das Besoldungsdienstalter darf jedoch auch bei Berücksichtigung der in Abs. 3 Ziffer a) bis h) genannten Zeiten nicht auf einen vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegenden Zeitpunkt festgesetzt werden.

(5) Kinderzuschläge werden nach den für die Pfarrer geltenden Sätzen gezahlt.

(6) Das Grundgehalt erhöht sich um einen Teuerungszuschlag, wie er jeweils für den Pfarrerstand festgesetzt wird.

§ 3

(1) Jeder gemäß § 1 angestellte Prediger hat Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Prediger vom Tage seiner Anstellung als Prediger zurückgelegt hat. Bei Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 a) bis h) genannten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sind die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.)*

(2) Das Ruhegehalt beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit

von 10 Jahren und weniger	35 v. H.
von 11 Jahren	37 v. H.
von 12 Jahren	39 v. H.
von 13 Jahren	41 v. H.
von 14 Jahren	43 v. H.
von 15 Jahren	45 v. H.
von 16 Jahren	47 v. H.
von 17 Jahren	49 v. H.
von 18 Jahren	51 v. H.
von 19 Jahren	53 v. H.
von 20 Jahren	55 v. H.
von 21 Jahren	57 v. H.

*) Wegen der berechtigten Personen vgl. § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes.

*) § 119 bis 125, 227 Abs. 5 und 228 des Beamtengesetzes für das Land NRW (Landesbeamtengesetz — LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 6. 1962 (GV NW S. 27) u. d. Änderungsgesetzes vom 9. 6. 65 (GV NW S. 155).

von 22 Jahren	59 v. H.
von 23 Jahren	61 v. H.
von 24 Jahren	63 v. H.
von 25 Jahren	65 v. H.
von 26 Jahren	66 v. H.
von 27 Jahren	67 v. H.
von 28 Jahren	68 v. H.
von 29 Jahren	69 v. H.
von 30 Jahren	70 v. H.
von 31 Jahren	71 v. H.
von 32 Jahren	72 v. H.
von 33 Jahren	73 v. H.
von 34 Jahren	74 v. H.
von 35 Jahren und mehr	75 v. H.

des Grundgehalts und des dazugehörigen Ortszuschlags. Der Ortszuschlag (Tarifklasse III) bemißt sich nach der Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers und der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Im übrigen finden die für den Pfarrerstand geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4

Beim Tode eines Predigers erhalten die Witwe und die Kinder des Predigers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld entsprechend den für den Pfarrerstand geltenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge werden von der Landeskirchenkasse gezahlt.

§ 6

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung über die Besoldung und Versorgung des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Predigerbesoldungsordnung — PrBO —) in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 13. Januar 1966

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm Dr. Wolf

8. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 2. 1966
Az.: 2355/66/A 7—08

Aufgrund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABl. S. 73) werden die Durchführungs-

bestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. 8. 1961 wie folgt geändert und ergänzt:
Absatz B — Zur Durchführung des BAT im einzelnen —
Ziffer 28 (zu § 50)

1. Die Buchstaben a und b werden durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

- a) Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder einer Versorgungsbehörde verordnetes Kur- oder Heilverfahren besteht in dem ärztlich geleiteten planmäßigen Gebrauch von Heilmitteln in einem vom Kostenträger bestimmten Kur- oder Badeort oder in einem von ihm bestimmten Heim. Wird ein Kurverfahren nicht in einem dem Träger der Sozialversicherung usw. gehörenden oder von ihm verwalteten Kurheim durchgeführt, so liegt nur dann ein Kurverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT vor, wenn die verordnete Stelle unmittelbar oder mittelbar durch den von ihr beauftragten Kurarzt Einfluß auf die planvolle Gestaltung des Kurablaufs nimmt und der Kur damit den Charakter eines geregelten medizinischen Verfahrens gibt. Freie Badekuren und Erholungskuren sowie reine Vorsorgekuren, die nach § 1305 RVO, § 84 AVG und § 97 RKG bewilligt werden (vgl. § 10 Satz 3 BUrtG), und entsprechende Kuren, die von Trägern der Krankenversicherung auf Grund ihrer Satzungen über die Regelleistungen der RVO hinaus bewilligt werden, sind keine Kurverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT.

Der Träger der Sozialversicherung usw. muß den überwiegenden Anteil der Kosten des Kur- und Heilverfahrens (einschl. der Kosten für Verpflegung und Unterkunft und der Fahrkosten) tragen.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten nicht für die Heilkuren, die als beihilfefähig anerkannt sind.

- b) Zum verordneten Kur- oder Heilverfahren oder zu einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur gehört auch die sich unmittelbar anschließende Nachkur oder Schonzeit, wenn sie der Arzt, der das Kur- oder Heilverfahren geleitet hat, zur Erreichung des Zweckes des Kur- oder Heilverfahrens für erforderlich hält.
- c) Der Angestellte hat nur dann und nur so lange Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT, wenn und solange er ohne den Sonderurlaub einen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge hätte. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn der noch arbeitsunfähige Angestellte wegen Ablaufs der Fristen des § 37 Abs. 2 BAT keine Krankenbezüge vom Arbeitgeber mehr erhält.

2. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf Kur- oder Heilverfahren anzuwenden, die zur Zeit durchgeführt werden. Für Ansprüche aus abgeschlossenen Verfahren ist § 70 Abs. 2 BAT zu beachten. Soweit in den Fällen der Ziffer 28 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen zum BAT bezahlter Sonderurlaub bewilligt ist, verbleibt es hierbei.

Rüstzeit für Beamte und Angestellte der kirchlichen Verwaltung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 1. 1966
Az.: 1900/ A 7a—15

Die Rüstzeit für Beamte und Angestellte in der kirchlichen Verwaltung unserer Landeskirche findet in diesem Jahre statt von Mittwoch, dem 20. April 1966 (Beginn 16.00 Uhr) bis Samstag, dem 23. April 1966 (Abschluß nach dem Mittagessen) im Familienfreizeitheim in Usseln/Waldeck.

Leitgedanke: „150 Jahre Evangelische Kirche von Westfalen“.

Mittwoch, 20. 4. 1966

16.00 Uhr Eröffnung der Rüstzeit

17.00 Uhr Landeskirchenrat Dr. Martens, Bielefeld:
„Mitarbeiter — Mitarbeit im kirchlichen Verwaltungsdienst“

20.00 Uhr Fragen aus der Praxis

Donnerstag, 21. 4. 1966

9.00 Uhr Bibelarbeit: Pastor Kochs, Witten

10.00 Uhr Oberkirchenrat Dr. Danielsmeyer, Bielefeld: „Die Evangelische Kirche von Westfalen — Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst am Wort —“.

14.00 Uhr Besichtigung kirchlicher Einrichtungen

20.00 Uhr Ausspracheabend

Freitag, 22. 4. 1966

9.00 Uhr Bibelarbeit: Pastor Kochs, Witten

10.00 Uhr Verlagsdirektor Dodeshöner, Witten:
„Meinungsfreiheit — Meinungsbildung Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche —“.

16.00 Uhr Fragen aus der Praxis

20.00 Uhr Pfarrer Dr. Schütz, Dortmund: Film-
diskussion über einen Problem-Film.

Samstag, 23. 4. 1966

9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfarrer Dr. Schütz, Dortmund

10.00 Uhr Pfarrer Effey, Soest: „Die Entwicklung der Evang. Männerarbeit im westf.-kirchlichen Raum“.

12.00 Uhr Mittagessen und Abschluß

Anmeldungen sind bis zum 13. April 1966 (unter Angabe des Alters) zu richten an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in 581 Witten-Ruhr, Wideystr. 26 (Fernruf 28 74). Es stehen einige Einzelzimmer zur Verfügung, so daß für ältere Teilnehmer besondere Wünsche berücksichtigt werden können. Darum ist die Angabe des Alters erwünscht.

Die Reisekosten werden gegen Nachweis der Auslagen erstattet.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 40,— DM je Teilnehmer wird von den Kirchengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten, Postscheckkonto Essen 280 14, zu überweisen. Tage- und Übernachtungsgelder sind nicht zu zahlen.

Das Haus des Synodalverbandes ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- Strecke Hagen — Schwerte — Arnsberg — Brilon/Wald — Willingen — Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen).
- Strecke Bremen — Bassum — Lübbecke — Bielefeld — Paderborn — Brilon/Stadt — Brilon/Wald — Usseln.
- Strecke Lippstadt — Erwitte — Bad Belecke — (Westf. Landeseisenbahn) Brilon/Stadt — Brilon/Wald — Willingen — Usseln.

Mit dem Auto:

- Bundesstraße 7 — Hagen — Iserlohn — Arnsberg — Brilon — Abzweigung nach Kassel über Willingen — Usseln.
- Bundesstraße 1 — Dortmund — Soest — Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a).
- Paderborn — Büren — Brilon — Willingen — Usseln.

Lehrgang mit Industrie- und Verkaufspraktikum für Vikarinnen, Gemeindehelfer/innen, Sozialarbeiter/innen und Jugendleiter/innen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 1. 1966
Az.: 565/C 18—17

Wie in den vergangenen Jahren führt die Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardthaus e. V. — auch in diesem Jahr einen Lehrgang zur Einführung in die Situation der Arbeiter/in und Verkäufer/in, verbunden mit einem entsprechenden Industrie- und Verkaufspraktikum durch. Damit wird die Möglichkeit gegeben, einen Einblick in die industrielle Arbeitswelt zu bekommen. Es hat sich dabei gezeigt, daß diese Lehrgänge besonders im Hinblick auf die Jugendarbeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind: Erst durch die eigene Anschauung erwächst das Verständnis für die Situation des jungen Menschen, vor allem für die Arbeiterin und Verkäuferin. Auch für die Gemeindeglieder haben sich diese Lehrgänge als außerordentlich fruchtbar erwiesen.

Der Lehrgang gliedert sich in 4 Tage Einführung, 4 Wochen Einsatz als Hilfsarbeiter/in oder Aushilfsverkäufer/in und 5 Tage Auswertung. Um dem Erfahrungsaustausch soweit wie möglich Raum zu geben, leben die Teilnehmer/innen während dieser Zeit zusammen im Haus der Jugend in Frankfurt/Main. Die Auswertung findet im Burckhardthaus in Gelnhausen statt.

Termin: 13. April bis 19. Mai 1966.

Ort: Frankfurt/Main und Gelnhausen.

Kosten: Die Kosten für den Kursus (Fahrt, Unterbringung, Verpflegung, Referenten, wöchentliches Taschengeld für die Teilnehmer/innen) werden zum Teil durch den Verdienst der Teilnehmer/innen gedeckt. Der verbleibende ungedeckte Restbetrag wird aus Mitteln des Bundesjugendplanes beantragt werden.

Anmeldeformulare sind erhältlich beim Burckhardthaus, 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2, Anmeldeschluß ist der 1. März 1966.

Zusammensetzung des Gemeinsamen Rechtsausschusses

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 1. 1966
Az.: 1542/66/A 12—04

Mit unserer Verfügung vom 31. 3. 1963 — Az.: 5103/A 12—04 — (KABl. 1963 S. 64) haben wir die Zusammensetzung des Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Gemeinsamen Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland bekannt gegeben. Durch den Tod des Oberstaatsanwalts Dr. Pamp war eine Neubesetzung seiner Stelle erforderlich.

Zu Mitgliedern des Gemeinsamen Rechtsausschusses sind folgende Herren bestellt worden:

Senatspräsident Dr. Buhrow
47 Hamm, Brückenstr. 12
zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
für rheinische Disziplinarfälle,
Rechtsanwalt und Notar Dr. Knaut
46 Dortmund, Hansa Straße 40
zum 1. Stellvertreter des vierten (nicht
theologischen) Beisitzers.

Neufassung des Mutterschutzgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 1. 1966
Az.: 812/66/A 7—00

Wir weisen darauf hin, daß im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 67 vom 16. 11. 1965 das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz — MuSchG) in seiner neuen Fassung vom 9. 11. 1965 bekannt gegeben worden ist. Die Einzelheiten bitten wir dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 16 Abs. 1 MuSchG in Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen ist. Daher empfehlen wir die Beschaffung des Gesetzestextes. Die o. a. Nummer des Bundesgesetzblattes ist bei der Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft m.b.H., Bonn/Köln, gegen Voreinsendung von —,40 DM zuzüglich —,15 DM Porto auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 erhältlich.

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die an Verwaltungsangehörige im Hinblick auf eine Außendiensttätigkeit gezahlt werden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1966
Az.: 392/B 14—04

Folgender Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1965 — Az.: S 2172 — 6 — VB 2 geben wir hiermit bekannt:

Zur Sicherstellung einer einheitlichen steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die in verschiedenen Verwaltungszweigen an Bedienstete im Hinblick auf eine Außendiensttätigkeit gezahlt werden, einschließlich der den Vollziehungsbeamten gezahlten Vergütungen, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1966 folgendes bestimmt:

Entschädigungen, die den ständig im Außendienst tätigen Beamten und Verwaltungsangestellten im Hinblick auf die Besonderheit ihrer Außendiensttätigkeit gezahlt werden, sind grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen, soweit sie nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Ziff. 1, 2 oder 4 LStDV erfüllen. Da die Entschädigungen jedoch in der Regel dazu bestimmt sind, die durch den Außendienst entstehenden und zumindest auch teilweise steuerlich berücksichtigungsfähigen besonderen Aufwendungen abzugelten, bin ich damit einverstanden, daß die Entschädigungen aus Vereinfachungsgründen ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bis zur Höhe eines Pauschbetrags von 60 DM monatlich (bei ständig im Außendienst Beschäftigten oder 2,80 DM täglich (bei teilweise im Außendienst Beschäftigten) als Werbungskosten steuerfrei belassen werden.

Der Pauschbetrag ist um ggf. gezahlte Reisekostenpauschvergütungen im Sinne von § 18 BRKG oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften und aus Anlaß der Außendiensttätigkeit gezahlte steuerfreie Aufwandsentschädigungen sowie für jeden Tag, für den der Bedienstete Tagegeld oder eine Aufwandsvergütung im Sinne der §§ 9 oder 17 BRKG oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften steuerfrei erhält, um den Tageswert von 2,80 DM zu kürzen. Durch die Erstattung von Auslagen (§ 4 Ziff. 4 LStDV) und Fehlgeldentschädigungen (Abschnitt 2 Abs. 2 Ziff. 2 LStR) wird der Pauschbetrag nicht berührt.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die im Außendienst tätigen Beamten und Angestellten der in Abschnitt 17, Abs. 4 LStR genannten Körperschaften. Sie gilt nicht für Gerichtsvollzieher.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner des unten näher bezeichneten Gebietes der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster.

Der Verlauf der Grenze der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster im Westen, Norden und Osten ist identisch mit dem in der Urkunde über die Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Münster in sechs selbständige Kirchengemeinden vom 11. November 1961 — 20644/Münster 1 a — (Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westf.) vom 26. Januar

1962 — 41. 2. — Mü 24/29/Mü 17 —) beschriebenen Verlauf der Grenze der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster (KABl. 1962 S. 65 ff.). Die Trennungslinie zwischen der neu errichteten Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster und der Evang. Apostel-Kirchengemeinde Münster verläuft vom Westen her vom Schnittpunkt der Steinfurter Straße mit der Stadtkreisgrenze in südöstlicher Richtung mit dieser Straße — die Häuser beiderseits einschließend — bis zum Vorberweg, folgt diesem — unter Einschluß der Häuser beiderseits — bis zur Gasselstiege, übernimmt dann diese — wiederum die Häuser beiderseits einbeziehend — in allgemein südöstlich verlaufender Richtung bis zum Rektoratsweg, folgt diesem unter Einklammerung der Häuser beiderseits in südlicher Richtung bis in Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze des Schwimmstadions der Deutschen Jugendkraft (Südgrenze des Kasernengeländes), an dieser Grundstücksgrenze in östlicher Richtung entlang, dabei die Grevener Straße überquerend, ab Straße Meßkamp der Bahnlinie (Anschlußgleis) folgend nach Nordosten bis zur Aabrücke, von da an der Südseite des Zufahrtsweges zum Haus Newinghoff in östlicher Richtung bis zum Gutshof Newinghoff. Hier biegt sie dann nach Süden — etwa 150 m weit — und verläuft dann weiter in östlicher Richtung, den Bahndamm der Bundesbahnlinie Münster/Rheine überquerend, an der Ostseite des Bahndammes entlang in südlicher Richtung bis in Höhe des Hauses (Wohnplatzes) Rumphorst, biegt dann nach Nordosten bis zur Nordspitze dieses Hauses, verläuft beim Auftreffen auf den Fußweg mit diesem nach Nordosten und wendet sich beim Auftreffen auf den von Süden kommenden Fußweg in südlicher Richtung auf die Straße Hacklenburg, hält sich dann an deren Nordseite — unter Ausschluß der Häuser beiderseits dieser Straße, die bei der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Münster verbleiben — in der einmal eingeschlagenen Richtung bis zum Dortmund-Ems-Kanal.

§ 2

Die bisherige 5. Pfarrstelle der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster geht als 1. Pfarrstelle auf die Evangelische Markus-Kirchengemeinde über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster und der neu gebildeten Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster vom 5. Mai 1965.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 25. November 1965

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm
Az.: 27055/Münster-Apostel 1 a

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. November 1965 — 27055/Münster-Apostel 1 a vollzogene Errichtung der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

44 Münster (Westf.), den 9. Dezember 1965

Der Regierungspräsident

(L.S.) gez. Unterschrift

Urkunde

über die Aufnahme der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster in den Stadtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 — KGVBl. S. 16 — in der Fassung der Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 — KGVBl. S. 146 — und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 — KABl. S. 53 — beschlossen:

§ 1

Die durch Urkunde vom 25. November 1965 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 neu gebildete Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird dem durch Urkunde vom 11. November 1961 — 20644/Münster 1 a — errichteten Stadtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster (Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westf.) vom 26. Januar 1962 — 41.2-Mü 24-29/Mü 17-) — KABl. 1962 S. 67 — angeschlossen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 24. November 1965

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm
Az.: 27067/Münster-Stadtverband 1

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. November 1965 — 27067/Münster Stadtverband 1 — vollzogene Aufnahme der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster in den Stadtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 9. Dezember 1965

Der Regierungspräsident

(L.S.) gez. Unterschrift

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Wohnbezirke Babbenhausen und Oberbecksen werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho ausgepfarrt und bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen, Kirchenkreis Vlotho.

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde ergeben sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Urkunde ist.

§ 2

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme mit dem Sitz in Babbenhausen geht auf die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen über.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme vom 26. 2. 1965.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 14. Dezember 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Wolf
Az.: 28219 II/Babbenhausen-Oberbecksen

Die durch Urkunde vom 14. Dezember 1965 — Az.: 28219 II/Babbenhausen-Oberbecksen — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Errichtung der evang.-luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen, Kirchenkreis Vlotho, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 22. Dez. 1965

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Unterschrift
— 44.19 —

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisher nördlich Sickingmühle (Kommunalgemeinde Hamm, Evang. Kirchengemeinde Hüls) liegende Nordgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls wird so weit nach Norden verschoben,

daß sie nunmehr mit der Lippe flußaufwärts bis zum Schnittpunkt Lippe/Bundesbahn Haltern-Recklinghausen und von da in südlicher Richtung mit dieser Bahnstrecke bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Hamm verläuft. Dadurch werden die Gemeindeglieder der beiden Wohnplätze Herne und Oberhoff aus der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern aufgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Hüls, beide im Kirchenkreis Recklinghausen, eingepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 27. November 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Wolf
Az.: 26408/Haltern 1

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 1965 — 26408/Haltern 1 — vollzogene Umpfarrung von Gemeindegliedern aus der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern in die Evangelische Kirchengemeinde Hüls, beide im Kirchenkreis Recklinghausen, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.
Münster, den 9. Dezember 1965

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

(L.S.) gez. Unterschrift

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Südgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer zur Evangelischen Kirchengemeinde Marl wird, wie in § 2 folgt, verändert. Die evangelischen Bewohner des von der Grenzregelung betroffenen Gebietes werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Marl aus- und in die Evangelische Kirchengemeinde Drewer, beide Kirchenkreis Recklinghausen, eingepfarrt.

§ 2

Die neue Südgrenze verläuft vom Schnittpunkt der Hagenstraße mit dem Verkehrsband V 9 der Bundesbahn, folgt diesem in südwestlicher Richtung bis zur Brüderstraße, überquert deren Südostrichtung unter Einbeziehung der Häuser beiderseits bis zur Kreuzstraße, wendet sich mit dieser, die Häuser auch hier wieder beiderseits einbeziehend, bis zur Freerbruchstraße und folgt dieser, wiederum die Häuser beiderseits einschließend, in östlicher Richtung bis zum Wellerfeldweg und hält die eingeschlagene Richtung bei bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze der Kirchengemeinde Drewer westlich des Schnittpunktes Matenastraße/Am Loe/Salmsweg.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Oktober 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Az.: 26565/A 5—05 b Marl-Drewer

Die durch Umpfarrungsurkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. 10. 1965 — Az.: 26565/A 5—05 b Marl-Drewer — vollzogene Umpfarrung von der Evangelischen Kirchengemeinde Marl in die Evangelische Kirchengemeinde Drewer, beide Kirchenkreis Recklinghausen, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 10. November 1965

Der Regierungspräsident

(L.S.) gez. Unterschrift
44.6. — M 18

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 18. Januar 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Az.: 32465/Buer-Beckhausen 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 12. Januar 1966.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Az.: Holsterhausen (L) 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (15.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 21. Januar 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Wolf
Az.: 31272/Iserlohn 1 (15)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1966

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Wolf
Az.: 624/Paderborn VI/2

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Deppe in den Ruhestand zum 1. Mai 1966 frei werdende 2. Pfarrstelle der Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Horst Basse zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bork-Selm, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in 4628 Lünen-Wethmar, Dorfstr. 14, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Holtmeier in den Ruhestand am 1. Mai 1966 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brechten, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Derne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die bisher von dem Prediger Heinz Hoffmann verwaltete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Günter Stallner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Voerde erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten-Annen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg. Der Pfarrstelleninhaber hat die Studentenseelsorge an der Staatl. Ingenieurschule sowie Religionsunterricht an den allgemein- und berufsbildenden Schulen zu übernehmen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die vakante Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen, Kirchenkreis Bielefeld. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an

das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Franz Drews in den Ruhestand zum 1. April 1966 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Horst Kuhn zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins berufenen Pfarrers Paul-Gerhard Domke;

Pfarrer Hans-Joachim Rohlfing zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Hans Binder;

Missionar Wilhelm Michel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Herdecke, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des Pfarrers Meienborn, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Werner Dörr zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oberdorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West;

Hilfsprediger Ruprecht Koepf zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen, in die vakante 3. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wulf-Dietrich Wilczek zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest als Nachfolger des in eine Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde in Münster berufenen Pfarrers Fuchs;

Hilfsprediger Martin Zühl zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Heinrich Busch;

Pastorin Betty Wächter zur Pastorin der Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, in die neu errichtete Pastorinnenstelle.

Gestorben ist

Pfarrer Friedrich Valldorf in Elverdissen, Kirchenkreis Herford, am 7. Januar 1966 im 58. Lebensjahr.

Stellenangebote

Der Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Herne sucht zum sofortigen Eintritt für die Verwaltung der Pflegevorschule und des Kinderheimes in Herne einen Mitarbeiter, möglichst mit 1. kirchlicher Verwaltungsprüfung. Kenntnisse im Bauwesen sind erwünscht, da in nächster Zeit mit dem Bau eines Kinderheimes begonnen werden soll. Vergütung nach BAT. Bewerbungen sind an den Verbandsvorstand des Gesamtverbandes in Herne, Mont-Cenis-Str. 5, zu richten.

In der Evangelisch-lutherischen St. Petri-Kirchengemeinde in Soest (Westf.) (8500 Gemeindeglieder) ist die A-Kirchenmusikerstelle wiederzubesetzen. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien. Eine Wohnung ist vorhanden. Mit der Stelle kann ein Lehrauftrag für Kirchenmusik am Predigerseminar der Evgl. Kirche von Westf. in Soest verbunden sein. Bewerber sollten die Voraussetzungen für solch einen Lehrauftrag mitbringen.

Bewerber, welche die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker der Evgl. Kirche der Union besitzen, wollen sich unter Beifügung von Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften möglichst bis Ende Februar 1966 wenden an das Presbyterium der Evgl.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Soest, 477 Soest i. W. zu Hd. des Vorsitzenden Pastor Höfener, Soest, Petrikirchhof 10.

Erschienenene Bücher und Schriften

Rudolf Damerau: „Der Laienkelch“ — Studien zu den Grundlagen der Reformation, Band 2. Wilhelm-Schmitz-Verlag Gießen. 96 Seiten.

Es handelt sich hierbei um die Besprechung und ausführliche Zitierung eines Werkes des Professors Nicolaus von Dinkelsbühl, der als Abgesandter der Universität Wien am Konstanzer Konzil teilgenommen hat, bei dem er eine überragende Rolle als theologischer Fachberater spielte. Seine Abhandlung findet sich in einer Vorlesung, die der Professor 1420—1424 in der Benediktinerabtei Melk/Österreich gehalten hat. Diese Darstellung des Laienkelchproblems ist nicht nur für die Geschichte der spätmittelalterlichen Theologie und die Grundlagen der Reformation bedeutsam, sondern auch noch für die heutigen Diskussionen in der katholischen Kirche. Die Darstellung möchte auch dem gebildeten Laien Einblick in die theologisch-philosophischen Grundlagen geben, auf denen die Auseinandersetzung mit den Böhmen über das Problem des Laienkelches auf dem Konzil zu Konstanz geführt wurde. Da die dogmatischen Grundlagen der römischen Kirche sich in dieser Frage bis heute nicht geändert haben, aber noch heute Anlaß zu Diskussionen sind, wird für manchen der Bericht über diese Handschrift von großem Interesse sein.

Willi Praetorius: „Vom geistlichen Leben des Christen“ — Erfahrungen und Hinweise —, Verlag Presseverband der Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf, 66 Seiten.

Ein notwendiges Buch, dem man nicht nur Leser wünscht, sondern vor allem solche, die es als eine Hilfe annehmen, ihr geistliches Leben danach zu ordnen. Es sind eigentlich selbstverständliche Dinge, die hier besprochen werden, und dennoch sind sie soweit aus der Übung gekommen, daß ihr Völlzug weithin unbekannt geworden ist, ohne daß den Pfarrern deutlich ist, welchen Schatz sie haben verkümmern lassen. Knapp und klar wird das Notwendigste für die Führung unseres geistlichen Lebens dargeboten, dessen längere Mißachtung zu einem unheilbaren Schaden im Leben und in der Amtsführung des Pfarrers werden muß.

D. Albrecht Schönherr: „Kirchenzucht“. 48 Seiten, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 4,20 DM.

Handbücherei für Gemeindearbeit, Heft 37.

Eine in seiner knappen, sachlichen Darstellung überaus eindrucksvolle Arbeit, die wir in die Hand unserer Pfarrer und Presbyter wünschen, damit sie über die hier aufgezeigten Probleme gemeinsam nachdenken und sprechen können. Der Verfasser, Generalsuperintendent in Mitteldeutschland, verzichtet auf breite wissenschaftliche Entfaltung, sondern geht nach kurzer Orientierung am Neuen Testament die Frage nach der Berechtigung und der Möglichkeit der Kirchenzucht unter der ständigen Bezugnahme auf die Wirklichkeit unseres kirchlichen Lebens direkt an. Er weist auf die Begründungen und Ausführungen bei der Taufversagung, beim Abendmahlsausschluß, bei der Verweigerung der kirchlichen Beerdigung und anderen Amtshandlungen mit großer nüchterner Sachkenntnis hin und untersucht deren Berechtigung und Wirkung. Weil im kirchlichen Leben der Bundesrepublik immer noch verschleiert wird, in welchem auf die Dauer tödlichem Maße es vom Konfessionschristentum bestimmt wird, ist der Hinweis auf die Erfahrungen in der DDR so wichtig, weil sie uns ungeschminkt die Wirklichkeit erkennen lassen, die bei uns z. Zt. noch verdeckt ist. Die vorsichtigen und bescheidenen Vorschläge des Verfassers, unsere Gemeinden wieder für die Kirchenzucht zu gewinnen, unterstreichen nur die Dringlichkeit dieses Problems.

Seit Januar 1966 erscheint im Schriftenmissionsverlag Gladbeck monatlich die Zeitschrift „Lebendige Familie“, die Infomation über familienpädagogische und familienpolitische Fragen mit praktischen Ratschlägen und Unterhaltung verbindet. Die Zeitschrift wendet sich an Eltern, Lehrer, Pastoren und Gemeindefachleute. Sie eignet sich zur Auslage in Wartezimmern von Pfarrern, Ärzten und Rechtsanwälten. Bestellung beim Verlag, monatlich 0,85 DM + Porto oder vierteljährlich Postabonnement 2,65 DM einschl. Porto. Auf diese Zeitschrift wird empfehlend hingewiesen. Gegen Bezug auf Kosten der Kirchenkasse bestehen keine Bedenken.

Gegen die Intellektualisierung unserer Theologie, gegen den Kleinmut in unserer Gemeindearbeit, gegen die Routine unseres Alltags gibt es kein besseres Heilmittel als die Begegnung mit dem Leben und dem Glauben, den Erfahrungen und den Zeugnissen des Missionsfeldes. Diese sollten uns immer gegenwärtig sein. Darüber hinaus gewinnen wir hier genügend Anschauungsmaterial für Predigt und Unterricht, Frauenhilfe, Jugendstunde und Kindergottesdienst. So weisen wir mit großem Nachdruck auf folgende Veröffentlichungen hin, die kürzlich im Verlag der Rheinischen Missionsgesellschaft Wuppertal, Schönebecker Str. 7, erschienen sind.

1. Erich Klappert: „Auf den Spuren der Märtyrer“.

4. Bildseiten, 32 Seiten, Preis 2,— DM.

2. Albert Albat: „... unter Gott oder Geistern?“
4 Bildseiten, 32 Seiten, Preis 2,— DM.
3. Hans de Kleine: „Vergessene Inseln“. Erzählung für die Jugend.
32 Seiten, Preis 1,— DM.
4. Erika Hellmann: „Ein Mann kann warten“. Erzählung für die Jugend.
4 Zeichnungen, 32 Seiten, Preis 1,— DM.
5. Alfred Schneider: „Turia — 100 Jahre Dienst am Evangelium auf Nias“.
8 Fotoseiten, 96 Seiten, Preis 4,50 DM.
6. Martin Pörksen: „Übermorgen — die Hoffnung der indonesischen Christenheit“.
16 Fotoseiten, 144 Seiten, Preis 7,— DM.

Im Calwer-Verlag Stuttgart sind als Fortsetzung der Reihe Calwer-Hefte folgende Schriften erschienen:

1. Friedrich Samuel Rothenberg: „Der Christ vor der Herausforderung der modernen Theologie“. (Nr. 77) 2,50 DM.
2. Gertrud Osterloh: „Der Beitrag der Frau zur Bewältigung der modernen Welt“. (Nr. 78) 2,50 DM.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.